



Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des städtischen Schulkindergartens
(Schulkindergartengebührensatzung)

in der Fassung der

1. **Änderungssatzung vom 11.05.2015**
2. **Änderungssatzung vom 31.07.2015**

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens in Wolfratshausen (Schulkindergartengebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des städtischen Schulkindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für die erste Anmeldung eines Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Schulkindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Schulkindergartens.

§ 4 Höhe der Besuchsgebühr

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 7,50 €
- (2) Die Besuchsgebühr wird für 11 Monate eines Schulkindergartenjahres erhoben.
Bei einem Besuch von durchschnittlich
 - a) über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 110,00 €
 - b) über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 118,00 €
 - c) über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 129,00 €
- (3) Darüber hinaus wird monatlich
 - a) ein Spielgeld in Höhe von 7,00 €
 - b) ein Teegeld in Höhe von 2,00 €erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird monatlich eine Gebühr von 72,00 € erhoben.

§ 5 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Schulkindergarten, so wird die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 für das 2. Kind um ein Drittel und für jedes weitere Kind um die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulkindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zuermäßigen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto 12 48 der Stadt Wolfratshausen bei der Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen, BLZ 700 543 06 oder durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung oder der Leitung des Schulkindergartens ist nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG (Kommunalabgabengesetz) zu entrichten.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten nach § 4 Abs. 2 ohne eine von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers wiederholt nicht eingehalten, wird
 - a) bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächst höhere Gebühr fällig und
 - b) bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Schulkindergartenplatzes geht der weitere Anspruch auf den Schulkindergartenplatz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 7
Inkrafttreten

- Satzung in der Ursprungsfassung in Kraft getreten am 01.09.2010.
- 1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 11.05.2015
- 2. Änderungssatzung in Kraft getreten am 31.07.2015

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens vom 14.06.2006 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.